

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/56 vom 15. Mai 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_56

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/56 du 15 mai 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/56 del 15 maggio 2018

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Rentenanspruch. Würdigung medizinischer Berichte (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Mai 2018, IV 2016/56).

Erwägungen

E. 1

Laut dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage durch eine ihr zumutbare Tätigkeit erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer ist vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung als Hilfsarbeiter tätig gewesen. In den Akten finden sich keine Hinweise auf eine deutlich über- oder unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit. Das Valideneinkommen entspricht folglich einem durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn respektive dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne. 2.2 Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens kommt in aller Regel der medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzung eine entscheidende Bedeutung zu. Die Sachverständigen der MGSG GmbH haben angegeben, dass dem Beschwerdeführer körperlich leichte Tätigkeiten ohne eine häufige Kraftanwendung der Hände uneingeschränkt zumutbar seien. Das deckt sich mit der Aussage der behandelnden Handchirurgin Dr. C.____, das ulna impaction syndrome schränke nur die Fähigkeit des Beschwerdeführers ein, Tätigkeiten mit erhöhten Kraftanforderungen an die Hände zu verrichten; für eine leidensadaptierte Tätigkeit bestehe aber eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Inwiefern sich die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen der MGSG GmbH mit jener von Prof. Dr. D.____ deckt, kann anhand der Akten nicht beantwortet werden. Die Beschwerdegegnerin hat es nämlich versäumt, Prof. Dr. D.____ um eine detaillierte Stellungnahme zu seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung

aufzufordern, die vom Versicherungsgericht als nicht eindeutig qualifiziert worden war. Nach der Rückweisung zur weiteren Abklärung hat Prof. Dr. D. ___ lediglich nochmals seine früheren (nicht ganz eindeutigen) Ausführungen wiederholt. Allerdings haben der orthopädische Sachverständige der MGSG GmbH und der behandelnde Chiropraktor Dr. F. ___ die (weiterhin bestehenden) Unsicherheiten mit ihren detaillierten Angaben beseitigen können, weshalb dann doch auf eine umfassende Stellungnahme von Prof. Dr. D. ___ hat verzichtet werden können. Dem Bericht des behandelnden Chiropraktors Dr. F. ___ lässt sich nämlich entnehmen, dass der massgebende objektive klinische Befund bezüglich der Lendenwirbelsäule weitgehend unauffällig gewesen ist: Dr. F. ___ hat nur eine Haltungsschwäche mit muskulären Dysbalancen, eine Druckdolenz L5/S1 und eine in allen Ebenen endständig schmerzhafte Beweglichkeit der Lendenwirbelsäule festgestellt. Diese Angaben decken sich vollständig mit jenen des orthopädischen Sachverständigen der MGSG GmbH, der ebenfalls objektiv klinisch keine wesentlichen Einschränkungen in Bezug auf die Lendenwirbelsäule hat feststellen können. Zudem hat der orthopädische Sachverständige der MGSG GmbH überzeugend dargelegt, dass bei genauer Betrachtung auch in den Berichten von Prof. Dr. D. ___ keine erheblichen objektiven klinischen Befunde erwähnt sind, die eine relevante Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten begründen könnten. Selbst der behandelnde Hausarzt Dr. E. ___, der eine Arbeitsunfähigkeit von 20 Prozent sogar für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten attestiert hat, hat keine objektiven klinischen Befunde angeführt, die eine Arbeitsunfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit erklären könnten. Folglich steht trotz der fehlenden umfassenden Stellungnahme von Prof. Dr. D. ___ mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der objektive klinische Befund aus orthopädischer Sicht weitgehend unauffällig gewesen ist. Am Gutachten der MGSG GmbH ist zwar zu bemängeln, dass die Würdigung der Berichte der behandelnden Ärzte eher knapp ausgefallen ist, aber das ändert nichts am Umstand, dass sich in den Berichten der behandelnden Ärzte keine objektiven klinischen Befunde finden, die ernsthafte Zweifel an der sorgfältig begründeten und überzeugenden Arbeitsfähigkeitsschätzung der MGSG GmbH wecken könnten. Das gilt auch für den Bericht von Dr. G. ___, die ihre abweichende Arbeitsfähigkeitsschätzung nur mit subjektiven Angaben des Beschwerdeführers und nicht mit fassbaren objektiven klinischen Befunden begründet hat. In objektiver Hinsicht hat sie nämlich nur eine depressive Grundstimmung bei Rückenschmerzen festgestellt, was für sich allein die Diagnose einer Depression nicht begründen und auch nicht erklären kann, weshalb der Beschwerdeführer für jede Tätigkeit zu 50 Prozent arbeitsunfähig sein sollte. Ausserdem hat Dr. G. ___ explizit festgehalten, dass die Auffassung und die Konzentration des Beschwerdeführers uneingeschränkt gewesen seien, was gegen eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit spricht. Die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers zu angeblichen Symptomen einer Depression vermögen für sich allein keine wesentlichen Zweifel an der Arbeitsfähigkeitsschätzung der MGSG GmbH zu wecken. Diesbezüglich ist auch zu berücksichtigen, dass die Sachverständigen der MGSG GmbH mehrfach auf Aggravationstendenzen des Beschwerdeführers hingewiesen und diese Hinweise mit objektiven Befunden untermauert haben, die sie während der Begutachtung erhoben hatten: Die standardisierte Bewertung der Bereiche „Beschreibung von Schmerz und Einschränkungen“, „Schmerzverhalten“, „Leistungsverhalten“ und „Konsistenz“ im Rahmen der Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit hatte zusammenfassend eine erhebliche Symptomausweitung ergeben; bei den physischen Leistungstests hatte der Beschwerdeführer eine erhebliche

Selbstlimitierung gezeigt; das Ausmass der demonstrierten physischen Einschränkungen hatte sich mit den geringfügigen objektivierbaren pathologischen Befunden aus somatischer Sicht nur zum Teil erklären lassen. Diese Aussagen schwächen die Überzeugungskraft der subjektiven Angaben des Beschwerdeführers, weshalb ein allein auf solchen subjektiven Angaben beruhender medizinischer Bericht keine hohe Beweiskraft haben kann. Insgesamt finden sich in den Akten jedenfalls keine Indizien, die gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens der MGSG GmbH sprechen würden. Die Sachverständigen haben den Beschwerdeführer eingehend persönlich untersucht und die von ihnen erhobenen objektiven klinischen Befunde detailliert und anschaulich festgehalten. Gestützt darauf haben sie eine überzeugend begründete Diagnosestellung und Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Sowohl die Diagnose als auch die Arbeitsfähigkeitsschätzung stimmen (wie oben dargelegt) weitgehend mit den Angaben der behandelnden Fachärzte überein. Folglich steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass dem Beschwerdeführer ideal leidensadaptierte Tätigkeiten uneingeschränkt zumutbar sind. 2.3 Der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt bietet diverse körperlich leichte Hilfsarbeiten, die ohne eine übermässige Kraftanwendung der Hände verrichtet werden können. Dem Beschwerdeführer ist eine entsprechende Tätigkeit zuzumuten, weshalb der Ausgangswert des Invalideneinkommens dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne und damit dem Valideneinkommen entspricht. Angesichts der uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten ist kein Tabellenlohnabzug zu berücksichtigen. Gesamthaft resultiert folglich ein Invaliditätsgrad von null Prozent. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit im Ergebnis als rechtmässig.

E. 3

Der Staat hat die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit 2'400 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.